

Die Quasiparochien in den Missionen nach Kanon 216.

Von P. Friedrich S. V. D. in Rom.

Der Codex juris spricht im Can. 216 § 2 den Wunsch aus, innerhalb der apostolischen Vikariate und Präfecturen auf gleiche Weise wie in den Diözesen eine geographische Gebietsteilung vorzunehmen. Die hier ausgesprochene Forderung ist keine Neuordnung, da die Gebietsgliederung im Grunde genommen einem zu natürlichen Bedürfnisse jeder geordneten Seelsorge entspricht und darum in der Praxis überall durchgeführt war.

Neu ist aber die Benennung der Missionssprengel durch den terminus technicus: „quasiparoeocia“. Hier ist eine neue Münze geprägt, die auf den ersten Blick hin vielleicht weniger auffällt, die aber einmal in Kurs gesetzt sich sehr praktisch erweisen wird. Auch schon im Interesse der Missionsstatistik muß der Ausdruck begrüßt werden, weil in Zukunft bei der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenstationen nicht mehr eine rein private Abmachung, sondern ein Gesetzestext als Kriterium zugrunde gelegt werden kann. Wir haben nämlich nun für die Kirchengemeinden in den Missionen einen Eigennamen. Im Codex juris wird der Name „quasiparoeocia“ ausschließlich für Missionssprengel gebraucht und in allen Parallelstellen konsequent durchgeführt. Die sonst üblichen Bezeichnungen wie z. B. Vikarie, Capellanie sind für Missionskirchen wegen des mit jenen Namen gegebenen juristischen Inhaltes nicht zulässig; umgekehrt paßt der Name „quasiparoeocia“ nicht für Kirchenspiele außerhalb der apostolischen Vikariate und Präfecturen. Die bisher übliche Denominatio „Station“¹ ist offiziell nirgendwo angewandt; deswegen ist sie aber weder verboten noch außer Kurs gesetzt.

Sodann erweist sich der neue Terminus als Unterscheidungsname. Die Missionskirche wird in den Gattungsbegriff der Pfarreien verwiesen; sie steht den Pfarrkirchen der hierarchischen Ordnung ganz nahe und „ungefähr gleich“. Gleichwohl unterscheidet sie sich von den Parochien: sie ist eben eine „quasi“-parochia; sie kommt aber in der Rangordnung sofort nach den Pfarrkirchen und geht den Vicariae paroeciales voraus².

Endlich ist die quasiparoeocia zu einem juristischen Begriff erhoben. Die Inhaber der Quasiparochien sind in allen Rechten und Pflichten den

¹ Kanon 1182 § 2 hat wohl die Bezeichnung „missio“ ganz offenkundig im Sinne von „Station“ gebraucht; aber Station im Sinne eines terminus technicus ist m. W. nirgends im Codex juris zu finden.

² Can. 451 § 2, 1^o.

eigentlichen Pfarrern gleichgestellt; ihr Rechten- und Pflichtenkreis ist genau umschrieben und abgegrenzt; die an den Quasiparochien angestellten Missionare erhalten sonach ihre Vollmachten nicht mehr ab homine per modum delegationis, sed a jure.

Eine kurze Gegenüberstellung der Parochien und Quasiparochien wird die Gleichheit und Ähnlichkeit, aber auch die Differenzpunkte noch etwas deutlicher hervorheben. Speziell soll Rücksicht genommen werden auf die Errichtung dieser nunmehr so verwandten Kirchspiele, um die Unterscheidungsmerkmale schärfer hervorzuheben.

Zur Errichtung einer Pfarrei gehören verschiedene Punkte, die man kurz zusammengefaßt etwa auf folgende vier beschränken kann.

1. Die Errichtung durch ein Decretum formale;
2. Die Umschreibung der Ortsgrenzen;
3. Die Anstellung eines Seelsorgsgeistlichen;
4. Die Sustentation des Geistlichen und anderes.

Es wäre nun zu untersuchen, inwieweit diese Forderungen bei den Missions-Paroecien ihre Geltung haben.

I. Die kanonische Errichtung.

Nach dem bisher geltenden Rechte kann eine Pfarrei nur durch die Autorität des Bischofes und Papstes errichtet werden. Die Collectanea der Propaganda zitieren diesbezüglich eine kirchliche Entscheidung folgenden Inhaltes: „ad constitutionem parochiae . . . requiritur, ut auctoritas Papae vel Episcopi sit erecta; erecta tamen praesumitur auctoritate Papae vel Episcopi ex lapsu temporis, quo rector ecclesiae publice divina officia peregit, sacramenta administrat ac reliqua parochialia praestitit et recepit“¹. Daß also auch in den Missionen die Intervention des Bischofs resp. apostolischen Präfecten nötig ist, kann und muß als eine Selbstverständlichkeit betrachtet werden.

Muß der Missionsobere nun aber auch ein eigentliches Errichtungsdekret ausstellen?

Alles spricht dafür. Zunächst verlangt Can. 100 zur Errichtung einer jeden moralischen Person ein „formelles Dekret“ von Seiten der zuständigen kirchlichen Obern. „Catholica Ecclesia et Apost. Sedes moralis personae rationem habent ex ipsa ordinatione divina; ceterae inferiores personae morales in Ecclesia eam sortiuntur sive ex ipso juris praescripto sive ex speciali competentis Superioris ecll. concessionione data per formale decretum ad finem religiosum vel caritativum.“ Von einer so klar und bestimmt vorgeschriebenen Modalität kann ohne weiteres nicht Abstand genommen werden.

Dazu kommt, daß im Codex juris durchgängig bei der Errichtung von moralischen Personen viel geringerer Art an dieser Solemnitas juris festgehalten wird. Beispielsweise sei hier nur hingewiesen auf die Errichtung

¹ Coll. II n. 1548 not. 1 ad 1.

von Benefizien¹, von kirchlichen Assoziationen², von Hospitälern³, von Bruderschaften⁴ und von Kaplaneien⁵. In allen diesen Fällen muß die bischöfliche Behörde die Errichtung vornehmen; sollte sie nur bei der Errichtung der Quasiparochie fehlen?

Eine für unsere Frage ausschlaggebende Bedeutung dürfte dem Can. 1415 § 3 zukommen. Dort ist zunächst allerdings nur die Rede von Benefizien; aber es heißt doch auch, daß der Ordinarius „Pfarreien und Quasipfarreien errichten“ kann, wenn er die congrua dos nicht hat, wohl aber voraussetzt, daß der Unterhalt des Geistlichen sicher gestellt ist. Dieser Ausdruck: „erigere parochias et quasiparochias“ läßt kaum eine andere Deutung zu als diese, daß nicht nur die Pfarrei der hierarchischen Diözesen, sondern auch die Quasipfarrei der Missionsländer, weil sie im Kanon auf gleiche Stufe mit den Pfarreien gestellt ist, ein wirkliches Dekret bei der Errichtung erfordert.

Zuletzt muß noch ein Grund sehr praktischer Art angeführt werden, der die Errichtung der Missionspfarreien in kanonischer Form gebieterisch fordert.

Fürderhin haben die Missionare nicht mehr alle die gleichen Rechte und Pflichten. Die Seelsorgsgeistlichen der Quasiparochien sind nach Can. 451 § 2 den Pfarrern in allem gleichgestellt; nur sie haben die gleichen Rechte, nur sie die gleichen Pflichten; nur sie müssen an gewissen Festtagen für die Gemeindeglieder die hl. Messe applizieren, wie es der Kanon 466 und 306 klar ausspricht. Wenn da in den Missionen keine Regelung kommt und auch durch ein Zeichen, das äußerlich in die Erscheinung tritt, die Stationen, die Quasiparochien sind, von jenen, die diese Rangordnung nicht haben, unterschieden werden, so ist eine Unsicherheit nicht zu vermeiden.

Infolgedessen wird man sich streng an die neuen Normen des Codex juris halten und um sie zur Ausführung zu bringen, ein Zweifaches festhalten müssen.

Erstens müssen die bereits bestehenden Quasiparochien im Sinne des eingangs zitierten Textes der Collectanea etwa im Schematismus oder anderen offiziellen Listen der apostolischen Vikariate und Präfecturen als solche kenntlich gemacht werden. Zweitens werden jene Stationen, die in Zukunft zum Range einer Quasipfarrei erhoben werden, immer ein Errichtungsdekret und eine Publikation erfordern.

Damit ist dann eine klare und juristische Scheidung gegeben und die Benennung von „Haupt- und Nebenstationen“ kann ganz fallen. Ist eine Station durch die kanonische Errichtung zum Range einer Quasiparochie erhoben, so wird man ihr am besten den technischen Namen „Quasiparochie“⁶

¹ Can. 1409. ² Can. 691 § 1. ³ Can. 1487 § 1.

⁴ Can. 708 et 711 § 2. ⁵ Can. 1412, 2.

⁶ Es dürfte sich empfehlen, bei Statistiken und Schematismen der Missionsprengel in einer Fußnote auf die Kanones hinzuweisen, um Unklarheiten auszuschließen und einer einheitlichen Praxis die Wege zu bahnen. So wird dem Ausdruck „Quasiparochie“ passend die Erklärung zugefügt „ad normam Can. 215 §§ 2, 3, in qua peculiaris rector domicilium ad normam Can. 92 § 1 habet“. Alle anderen Wirkungsfelder, welche diese Bedingung nicht erfüllt haben, gehören zur Gruppe der „Stationen“.

geben; ist sie aber nicht kanonisch errichtet und hat sie nicht den im Kanon 216 § 3 vorgeschriebenen Rektor, über den weiter unten noch eigens gehandelt wird, so wird man sie am besten mit dem einfachen und bisher gebräuchlichen Namen „Station“ bezeichnen.

II. Die Umschreibung der Ortsgrenzen.

Die Zirkumskription ist immer ein wesentlicher Teil bei Errichtung von Kirchenprengeln; sie ist sowohl bei der Gründung neuer Diözesen und apostolischer Vikariate als auch bei der Erhebung von kirchlichen Gemeinden zu Pfarreien und darum auch Quasipfarreien notwendig.

So sagt Kanon 216 § 1: „Territorium ... dividatur in distinctas partes territoriales; unicuique autem parti sua peculiaris ecclesia cum populo determinato est assignanda.“ Die Propaganda verlangt bezüglich der Pfarreien in ihren Gebieten die gleiche Zirkumskription; sie zitiert Ferraris, der folgende Forderung stellt: „requiritur certum territorium seu certus locus ac districtus cum certis limitibus ab Episcopo determinatis“¹ und ferner sagt sie in einem anderen Text, daß jede Pfarrei bestimmte Grenzen haben müsse: „est (ecclesia sc. parochialis) certa fidelium communitas per auctoritatem episcopalem stabiliter circumscripta“².

In den Missionsgebieten, wo eigentliche Pfarreien nicht bestehen, wird diese Zirkumskription trotzdem gefordert, wie es Kanon 216 § 2 klar ausspricht: „pari modo vicariatus apostolicus et praefectura apostolica, ubi commodo fieri possit, dividatur.“

Eine ganz bestimmte, bis ins Einzelne gehende Festlegung der Ortsgrenzen ist in den Missionen weder notwendig noch nützlich. Die Gebiete, die ein einzelner Missionar zu missionieren hat, sind meist zu groß und ausgedehnt, und ferner ist ein enges Zusammenwirken der Priester, selbst wenn sie in verschiedenen Distrikten weilen, durchaus am Platze. Kompetenzstreitigkeiten dürften kaum entstehen, da zudem einer bestimmten Ordensfamilie angehörige Priester das Ineinandergreifen der Arbeit gerne sehen werden. Aus diesen Gründen ist bei der Errichtung einer Quasiparochie in den Missionen eine allgemeine Grenzlinie nach Bezirken und Ortschaften wohl ausreichend.

Nach früheren Verordnungen sollte das Kirchspiel, das zum Range einer Pfarrei erhoben wurde, wenigstens „decem mancipia i. e. decem familiae“ haben³. Das neue Recht hat keine Zahl festgelegt. Es ist ferner in den Missionsländern zu bedenken, daß die Sorge des Seelsorgers sich nicht nur den wirklichen Christen, sondern auch den Katechumenen, ja selbst den Heiden zuwenden muß. Die Verkündigung des Wortes Gottes soll keinen ausschließen, sondern alle umfassen, die in dem Gebiet liegen.

¹ Coll. II n. 1548 n. 1 ad 2.

² Coll. II n. 1578.

³ Coll. p. 145 n. 1548.

Die Jurisdiktionsphäre der Quasiparochie wird nicht nur die Mitglieder der wirklichen Kirche umfassen, sondern sie kann auch ausgedehnt werden auf die umliegenden Stationen. Wie in den Grenzen einer Pfarrkirche oft mehrere Kaplaneien liegen, so kann im Kirchspiele¹ einer Missionsparochie auch eine ganze Reihe von Stationen sich finden. Sind diese von der Quasiparochie aus gegründet worden, so ergibt sich von selbst das Verhältnis der Unterordnung; dies wird um so mehr der Fall sein, wenn etwa die Priester zusammenwohnen und die Stationen der nähern Umgebung von der Quasiparochie wie von einem Zentrum aus gottesdienstlich verwaltet werden. Es besteht diese Abhängigkeit aber nicht notwendig; der Missionsobere kann einzelne Stationen behufs besserer und leichterer Verwaltung der Jurisdiktion des Quasiparochus entziehen und selbständig machen. In diesem Falle hätte die Station etwa die ähnliche Rechte wie eine Pfarrvikarie.

III. Die Anstellung eines Seelsorgers.

Jeder Quasiparochie kommt das Recht zu, einen Seelsorger zu besitzen. Wäre diese Bedingung nicht zu erfüllen, so müßte von der Erhebung der Station zum Range einer Quasiparochie Abstand genommen werden. Ausdrücklich sagt Kanon 216 § 3, daß nur dann die „partes vicariatus vel praefecturae quasiparociae“ genannt werden, wenn ihnen ein ständiger Geistlicher zugewiesen ist. Im ersten Paragraph der selben Nummer heißt es noch bezeichnender, daß jeder Kirche „suus peculiaris rector, tamquam proprius eiusdem pastor praeficiendus est“. Ähnliche Bestimmungen finden sich in der Collectanea der Propaganda: „cui (sc. ecclesiae) jus competit, habendi sacerdotem tamquam proprium pastorem“² oder auch: „habeat rectorem perpetuum cum cura animarum“.

Institutio. In den Missionsgebieten ist die Anstellung der Seelsorger,

¹ Die griechische und nach ihr die lateinische Kirche sah in dem „Haus Gottes“ nicht nur den Ort der Versammlung zur gottesdienstlichen Feier, sondern auch das Symbol der Einheit der Gemeinden; darum benannte sie die beiden Gruppen der Einheit *δοικησις* und *παροικία* nach diesem Symbol „οἶκος“, Haus, „Gotteshaus“.

Die germanisch-angelsächsischen Völker übernahmen diese beiden Bezeichnungen, bildeten aber in ihrer Muttersprache eine eigene Benennung „Kirchspiel“. Das altdeutsche Wort „Spel“ — jetzt noch in den Worten „Beispiel und Kirchspiel“ erhalten — heißt Wort, Vorschrift oder in seiner verbalen Bedeutung „spellen“ sprechen, lesen; vielfach war spel gleichbedeutend mit „Wort Gottes“, wie es heute noch im englischen Worte „Gospel“ (Gospel) ersichtlich ist. Die Ortsgrenzen also, in denen das „Gotteswort = spel“ von dem Priester verkündigt wurde, und die damit gegebene Einheit der Gemeinde, hieß Kirchspiel.

In der neuern Zeit ist dann endlich ein neuer Terminus aufgetreten: „Mission“; dieser Ausdruck geht in seiner Wurzelbedeutung auf die Person, die zur Verkündigung des Evangeliums gesandt ist, und sieht darum in dem „Abgesandten und Sendling“ das Symbol und Zentrum der Einheit: „wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“.

Alle drei Bedeutungen haben einen tiefen Sinn, der sich zu verschiedenen Zeiten und anderen Orten auch in verschiedener Form äußerte, im Grunde genommen aber dieselbe Sache bezeichnet: die Einheit der Gemeinde, ob sich der Ausdruck nun herleitet von Gottes-„Haus“ oder Gottes-„Wort“ oder Gottes-„Gesandten“.

² Coll. II n. 1578.

sofern sie dem Ordensklerus entnommen sind, nicht ausschließlich Sache des kirchlichen Oberhirten; Herkommen und kirchliche Bestimmungen haben den religiösen Orden und deren Obern das Recht zugebilligt, die Priester für bestimmte Kirchen zu präsentieren. Der Codex juris hat diese Verfügung beibehalten¹. Darum ist die *collatio canonica* im Sinne des Kanon 148 als eine „*institutio*“ zu bezeichnen. Sind jedoch einheimische Priester vorhanden, die nicht den religiösen Ordensverbänden zugehören, so käme bei der Anstellung ausschließlich die „*libera collatio*“ in Betracht.

Jurisdictio. Dem Quasiparochus kommt die im Rechte vorgesehene Jurisdiktion in demselben Maße zu wie den eigentlichen Pfarrern; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten nach Kanon 451 § 2. Nur in wenigen Punkten ist ein Unterschied zu bemerken. So sind die Quasiparochi alle ohne Ausnahme, ob sie Welt- oder Ordenspriester sind, amovibel nach Kanon 454 § 4. Ferner ist der Unterschied hervorzuheben, daß die Quasiparochi nicht an allen Sonn- und Feiertagen für ihre Pfarrangehörigen zu applizieren brauchen, sondern nur in den im Kanon 306 näher bezeichneten Festen. In der Jurisdiktion aber und in der *Cura animarum* obwaltet zwischen dem Parochus und Quasiparochus kein Unterschied; das *munus pastorale* ist ganz das gleiche und enthält auch dieselben hl. Verpflichtungen: „*debet exercere munus pastorale cum jurisdictione in foro interno vi ipsius officii cum administratione sacramentorum et cum praedicatione Verbi divini*“².

Residentia. Es liegt in der Natur der Sache und in der ganzen Einrichtung einer Quasiparochie, daß der dort angestellte Priester zur Residenz, wenigstens in gewissen Grenzen verpflichtet ist. Da übrigens der Quasiparochus die gleichen Verpflichtungen hat wie der Parochus, wenn nicht eine Ausnahme im Rechte vorgesehen ist, so muß sich der Missionar auf einer Quasiparochie ohne Zweifel an das für die Parochie im Kanon 465 bestimmte Gesetz der Residenz halten, um so mehr als selbst die *Vicarii cooperatores* nach Kanon 476 § 5 zur Residenz verpflichtet sind.

Aber dabei muß man doch auch bedenken, daß die eigentümliche Stellung der Missionare und weit auseinanderliegenden Gemeinden das Gesetz der Residenz notwendig modifizieren. Die Bewegungsfreiheit ist in den Missionen eine größere: der Missionar ist nicht so an die nächste Umgebung der Kirche gebunden, wie der Parochus; sein Kirchspiel ist ein ausgedehntes und überall muß er wirken. Man wird daher das Gesetz etwa so verstehen müssen, daß der Missionar der Verpflichtung genügt, wenn er sich innerhalb der Grenzen seines Kirchspieles hält. Sein Domizil aber wird er dort haben, wo die Kirche oder das hauptsächlichste Gebetslokal ist; von dort wird er wie von einem Zentrum aus seine Gemeinden pastorieren³.

¹ Can. 456.

² Coll. p. 165; Can. 471 § 4.

³ Cf. can. 92.

IV. Die übrigen Erfordernisse.

Zum Schlusse kommen noch einige Punkte zur Besprechung, die zum integralen Bestandteil einer Quasiparochie gehören. Dahin ist zu rechnen:

1. Gotteshaus und Begräbnisstätte. Eine Kirche ist bei der kanonischen Errichtung einer Quasiparochie durch Can. 216 § 1 gefordert; sie gehört eben so sehr zum Wesen einer Kirchengemeinde, daß man es als eine Selbstverständlichkeit wird betrachten müssen, ein Gotteshaus zu haben.

Freilich braucht man da nicht an bessere Kirchen zu denken, die sich durch äußere Formschönheit oder durch ihre Größe von anderen Gotteshäusern vorteilhaft auszeichnen. Nach Kanon 1161 versteht man unter einer Kirche ein jedes Kultgebäude, das ausschließlich dem Gottesdienst reserviert und geweiht ist und das darum allen Gläubigen zu gottesdienstlichen Versammlungen offen steht. Dadurch allein und nicht durch Form usw. unterscheidet sich die Kirche von dem Oratorium, welches eben nicht *proprio jure* allen Gläubigen offen steht.

Nach dem eben zitierten Kanon können darum ungefähr alle Gebetslokale der Mission, die ausschließlich zur Abhaltung des Gottesdienstes verwendet werden, als Kirchen im juristischen Sinne angesehen werden. Und selbst wenn sie der Feier der hl. Geheimnisse nicht so ganz ausschließlich dediziert wären, so dürfen sie doch den Charakter als Kirchen beanspruchen; sie sind jedenfalls *oratoria publica* und erfreuen sich als solche nach Kanon 1191 derselben Rechte, wie die eigentlichen Kirchen.

Nach Kanon 1208 § 1 sollen die Pfarrkirchen einen Gottesacker haben: „*paroeciae suum quaeque habeant coemeterium, nisi unum pluribus commune ab Ordinario loci sit legitime constitutum*“. Die ferner unter Kapitel I de coemeteriis angegebenen Bedingungen sind wohl bei den primitiveren Verhältnissen der Missionen nicht alle strikt erforderlich.

2. Confraternitas ss. Sacramenti ac doctrinae christianae. Das Rechtsbuch fordert die Ordinarii auf, in jeder Pfarrei zwei Bruderschaften zu errichten: „*Curent locorum Ordinarii ut in qualibet paroecia instituantur confraternitates sanctissimi Sacramenti ac doctrinae christianae; quae legitime erectae ipso jure sunt eisdem Archiconfraternitatibus in Urbe a Cardinali Urbis Vicario erectis*“¹.

Die große Nützlichkeit gerade in den Missionen für das Bestehen und Wirken der genannten Bruderschaften sieht man leicht ein. Wie weit eine Notwendigkeit vorliegt, dieselben zu errichten, müssen die Missionsobern selbst an Ort und Stelle beurteilen.

3. Die Sustentation für den Geistlichen. Wie jede Pfarrei, so muß auch jede Quasiparochie für den Unterhalt des angestellten Geistlichen aufkommen. Kanon 1415 § 3 legt den Schluß durchaus nahe, daß die *congrua sustentatio* des Geistlichen eine „*conditio sine qua non*“ ist für die kanonische Errichtung der Pfarrei und Quasipfarrei. „*Non prohi-*

¹ Can. 711 § 2.

betur tamen, ubi congrua dos constitui nequeat, paroecias aut quasiparoecias erigere, si prudenter praevideat ea quae necessaria sunt aliunde non defutura.“ Dem Inhalt und ganzen Kontexte nach ist die Erfüllung dieser Bedingung unerlässlich; ist weder die congrua dos noch der Unterhalt gegeben, so werden die Anfangsworte dahin geändert werden müssen, daß sie sagen: „prohibetur tamen, paroecias aut quasi-paroecias erigere, si necessaria ad sustentationem desunt.“

Der Ausdruck im genannten Kanon „aliunde“ ist allerdings recht weit gefaßt; wenn der Unterhalt erfahrungsgemäß gewährleistet ist, sei es daß er aus der Gemeinde oder sonst woher kommt, so kann eine Quasi-paroecia errichtet werden.

Katholische Missionsapologie.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

1. Prinzipielle Rechtfertigung der katholischen Missionen.

Um das katholische Missionswesen gegen die akatholischen Einwände und Anklagen in Schutz zu nehmen, müssen wir es zunächst in seiner spezifisch konfessionellen Eigenart theoretisch untersuchen und sein grundsätzliches Verhältnis zum evangelischen oder besser gesagt die inneren wesentlichen Unterschiede zwischen beiden auseinandersetzen. Diese zur Beurteilung äußerst wichtige prinzipielle Innenseite des konfessionellen Missionsproblems ist sowohl von den protestantischen Angreifern als auch von den katholischen Verteidigern nur gestreift und mehr oder weniger als bekannt vorausgesetzt worden. Wie Marshall's Argumentation zwar von der dogmatischen Haltlosigkeit des Protestantismus ausgeht und in die dogmatische These von dessen Unfruchtbarkeit einmündet, aber sich in der Ausführung auf Organe, Methode und Erfolge beschränkt oder doch konzentriert, so beginnt Warneck seine „Beleuchtung“ mit scharfen Ausfällen gegen eine Reihe von spezifisch katholischen Lehrpunkten (Unfehlbarkeit, Ablässe, Marienkult usw.), die er in organischen Zusammenhang mit der gegnerischen Missionsidee zu bringen sucht, obschon sie nichts oder wenig damit zu tun haben, streut auch nachher, gleichwie in seiner „evangelischen Missionslehre“, gelegentliche prinzipielle Seitenhiebe gegen die katholische Missionsauffassung ein, begnügt sich indes sonst mit der Kritik teils an der katholischen Missionsdarstellung teils am katholischen Missionsbetrieb, ohne ex professo und systematisch auf die zugrunde liegenden Theorien einzugehen. Wir müssen diese Lücke auf beiden Seiten ausfüllen, indem wir zunächst kurz die Missionsbegründung und dann namentlich Ausgangspunkt und Ziel der Missionsarbeit, also (nach der Einteilung von Warneck's Missionslehre) Missionssubjekt und Missionsaufgabe unter konfessionellem Gesichtswinkel ins Auge fassen. Damit ziehen wir zugleich eine theoretische Bilanz zwischen dem katholischen und dem protestantischen Missionswerk und gehen insofern bereits zum Angriff über, als diese Bilanz durchweg zuungunsten der protestantischen Mission ausfällt und ihre innerlichen Blößen enthüllt, ja gewissermaßen ihr tieferes Fundament untergräbt, viel stärker und unabweisbarer als die mehr äußeren, tatsächlichen Unvollkommenheiten, vielleicht auch ein Grund, weshalb der protestantische Missionstheoretiker diese mehr verborgene Innenfront im Hintergrund gelassen hat.

Zunächst gilt die allgemeine Missionsbegründung in erhöhtem Maße für die katholische Mission. Wir haben in der allgemeinen Missionsbegründung gesehen, wie auch die katholische Missionstheorie ihre Motive